

Asy 1649

44 B 36/99



Ausgefertigt
Schleswig, den 10. Aug. 1999

Ausfertigung
Beschluß

[Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbekanntin der Geschäftsstelle
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgericht

In der Verwaltungsrechtssache

des **[REDACTED]**

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

den Kreis Pinneberg, vertreten durch den Landrat, Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Lindenstraße 13, 25421 Pinneberg.

Antragsgegnerin,

wegen

Gewährung vorläufigen Rechtsschutz

hat die 4. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in Schleswig am 6. August 1999 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird vorläufig bis zum erstinstanzlichen Abschluß des schwebenden Hauptsacheverfahrens 4 A 111/99 aufgegeben, den Vermerk „Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten“ in der dem Antragsteller erteilten Duldung zu streichen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Streitgegenstandes beträgt 4.000,- DM.

Gründe:

Der als Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu wertende Antrag hat in der Sache Erfolg.

Dabei kann zunächst offen bleiben, ob der der Duldung per Stempel beigefügte Vermerk „Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten“ als eigenständiger Verwaltungsakt, als Neben-

bestimmung oder als lediglich verwaltungsinterner Vermerk zu werten ist. Denn selbst wenn letzteres angenommen wird, steht das der Zulässigkeit des Antrages nicht entgegen. Denn der Vermerk entfaltet dann jedenfalls mittelbar unter anderem die Rechtsfolge gekürzter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Den Antragsteller darauf verweisen zu wollen, gegen die von einer anderen Behörde aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu treffenden Entscheidungen vorgehen zu müssen, um die damit unmittelbar einhergehenden Nachteile zu beseitigen, ist nicht zumutbar und läßt sich auch mit dem Gedanken der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht in Einklang bringen. Denn die Behörden, die beispielhaft mit der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes befaßt sind (Bereich Soziales) haben gerade keine eigene ausländerrechtliche Fachkunde, um in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob der jeweilige Antragsteller das Vorliegen von Abschiebungshindernissen selbst oder nicht selbst zu vertreten hat. Insoweit greifen sie uneingeschränkt auf die in der Ausländerbehörde gegebene Fachkenntnis und Fachkunde zurück. So gesehen kommt dem „Verwaltungsinternum“ jedenfalls faktisch bindende Wirkung zu. Diese Wirkung zu beseitigen, wäre im Hauptsacheverfahren im Wege einer allgemeinen Leistungsklage - immer ausgehend von der eingangs genannten Prämisse - zulässig. Daraus folgt zugleich, daß der zur Entscheidung gestellte Antrag möglicher Inhalt einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO sein kann.

Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Einer besonderen Glaubhaftmachung dessen bedarf es nicht, da gerichtsbekannt ist, daß die Sozialbehörden unmittelbar und in aller Regel ohne eigene Rechtsprüfung den Vermerken der Ausländerbehörde folgen, mit anderen Worten also beispielhaft nur verkürzte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren. Die damit einhergehenden Rechtsfragen bilden den Gegenstand mehrerer, bei den Sozialhilfekammern des Verwaltungsgerichts anhängiger Verfahren.

Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsanspruch aus Artikel 2 GG i.V.m. dem Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen Beseitigungsanspruches zu. Denn für die hier dem Antragsteller erteilte Duldung gemäß § 55 Abs. 4 AuslG sieht die gesetzliche Regelung keine Differenzierung in der Weise vor, wie sie der Vermerk enthält. Dergleichen findet sich allein in § 30 Abs. 3 AuslG. Diese Bestimmung ist hier nicht einschlägig, da es dem Antragsteller im vorliegenden Verfahren nicht um die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis geht. Abgesehen davon steht § 30 Abs. 3 AuslG im Regelungszusammenhang mit § 8 Abs. 1 und § 55 Abs. 2 AuslG.

Im übrigen kommt hinzu, daß der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht - wenn auch zögerlich - nachgekommen ist und sich um Paßbeschaffung bemüht hat. Der Umstand, daß dem Antragsteller nach dem Interview in der Botschaft Liberias am 24. Juni 1999 kein Identitätsdokument der Republik Liberia ausgestellt wurde, kann dem Antragsteller nicht vorgehalten werden. Es mag sein, daß er hinsichtlich der Beschreibung des in Liberia bestehenden Schulsystems falsche Angaben und hinsichtlich der nachgefragten Stammsprache keine Angaben gemacht hat. Das mag Anlaß für die Vermutung der Botschaftsmitarbeiter gewesen sein, anzunehmen, daß der Antragsteller aus Nigeria oder Ghana stammen könne. Für die Entscheidung der Frage, ob er ein Abschiebungshindernis selbst oder nicht selbst zu vertreten habe, ist dies aber ohne Belang, ganz abgesehen davon, daß die ablehnende Entscheidung der Botschaft der Republik Liberias auf vielfältigen anderen Gründen beruhen kann, die - wie das Schreiben des Antragsgegners vom 30.10.1997 an das Auswärtige Amt zeigt - im übrigen behördenbekannt sind. Abgesehen davon ist - soweit ersichtlich - die Vollziehung der Abschiebung aus dem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 06. Dezember 1993 ausgesetzt. Danach käme - ohne daß es der Feststellung der liberianischen Staatsangehörigkeit bedürfte - auch bereits im gegenwärtigen Verfahrensstand unter Mitwirkung der Botschaft der Republik Nigeria eine Abschiebung dorthin in Betracht.

Damit bleibt zusammenfassend festzuhalten, daß sich jedenfalls gegenwärtig nicht der Nachweis führen läßt, daß der Antragsteller zur Feststellung seiner Identität oder Herkunft nachweislich nicht mitwirkt oder in diesem Zusammenhang unwahre Angaben macht bzw. gemacht hat.

Da aber eben dies die Aussage des in der Duldung enthaltenen Vermerkes mit der zwingenden Rechtsfolge der Kürzung der Leistung auf das unabweisbar Gebotene ist, war dem Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zu entsprechen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 i. V. m. § 20 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft, wenn diese vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen und die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darlegen. Für diesen Antrag muß sich jeder

Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht statthaft. Sie wäre innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, eingeht.

Meerjanssen
Richter am VG

Seyffert
Richter am VG

Jahnke
Richter am VG